

Satzung der Bürger für Brannenburg

Kurzbezeichnung: BFB

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

Die Wählergruppe führt den Namen „Bürger für Brannenburg“ (im Folgenden: BFB genannt). Sie hat ihren Sitz in 83098 Brannenburg und ist im Tätigkeitsgebiet der Gemeinde Brannenburg aktiv. Die BFB sind eine freie, nicht eingetragene Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern deren Ziel es ist, aktiv durch Mitarbeit im Gemeinderat an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die BFB wirken als Alternative zu den politischen Parteien bei der kommunalpolitischen Willensbildung der Gemeinde Brannenburg mit. Sie vertritt dabei alle Bürgerinnen und Bürger in allen kommunalen Angelegenheiten ausschließlich nach sachbezogenen, parteipolitisch unabhängigen und ideologiefreien Grundsätzen. Der Zweck der BFB ist nach §34g Nr.2 politischen Zielen gewidmet.

Spenden und Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der BFB kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und im Tätigkeitsgebiet der BFB wohnt oder arbeitet.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
4. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der Wählergruppe verstößt. Über den Ausschluss entscheidet, nach Anhörung des betroffenen Mitglieds die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und Ihr damit schweren Schaden zufügt.
 - b) den Zielen oder dem Ansehen der Wählergruppe schadet.
 - c) einer politischen Partei beitrifft.

- d) bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts.
 - e) wenn es mit der Zahlung eines Jahresbeitrags gem. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 mehr als zwölf Monate in Verzug ist und zwei Jahresbeiträge aufeinanderfolgender Zahlungen nicht bezahlt wurden.
6. Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der BFB und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.
 7. Ein Mitglied, das beim Beitritt in die Wählergruppe, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, seinen ersten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Brannenburg hat oder das im Laufe der aktiven Mitgliedschaft seinen ersten Wohnsitz aus dem Gemeindegebiet heraus verlegt, wird als förderndes Mitglied geführt. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können auch nicht Mitglied des Vorstands werden. Fördermitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Erstwohnsitz im Gemeindegebiet liegt, gelten automatisch als Vollmitglied.

§ 4 Organe der Wählergruppe

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

4.1 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Wählergruppe.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand, schriftlich mit einem Vorlauf von 2 Woche und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstands.
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts,
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - d) Beschlussfassung über die Auflösung der Wählergruppe,
 - e) Aufstellung der Wahlvorschläge.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

4.2 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Weitere Ämter können durch die Mitgliederversammlung geschaffen werden.
2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der BFB im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand vertritt die Wählergruppe nach außen.
5. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

4.3 Arbeitsgruppen und weitere Gremien

1. Zur Bearbeitung bestimmter Themen können temporäre oder ständige Arbeitsgruppen eingerichtet werden.
2. Die Leitung und Zusammensetzung der Arbeitsgruppen, regelt die Mitgliederversammlung oder der Vorstand.

§ 5 Finanzen

1. Die BFB finanzieren sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind vom Jahresbeitrag befreit.
4. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Schatzmeister/in legt jährlich einen Kassenbericht vor, der von einem/ einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer/in zu prüfen ist.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BFB. Ausnahmen sind nachgewiesene Auslagen, die im Interesse der BBA entstanden sind.

§ 6 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder geheim.
2. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
3. Wahlvorschläge zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Kommunalwahlen werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung beschlossen.

An dieser Wahl dürfen neben den Mitgliedern der Bürger für Brannenburg auch alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger teilnehmen, sofern sie:

- das 18. Lebensjahr vollendet haben
- keiner anderen Partei oder parteifreien Wählergruppe angehören
- an keiner anderen Aufstellungsversammlung für die jeweilige Wahl teilgenommen haben.

§ 7 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Vorschläge zur Satzungsänderung sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 8 Auflösung der BFB

1. Die Auflösung der BFB kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 9 Niederschrift

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Form der Einladung
- Namen der Teilnehmer
- Tagesordnung und
- Ergebnis der Abstimmung und Beschlüsse

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 28.08.2025 in Kraft und bleibt bis zu einer Änderung durch die Mitgliederversammlung gültig.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.
2. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Brannenburg, den 28.08.2025